

Wahlbekanntmachung

1. Am

09. Juni 2024

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in den Gemeinden **Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf** und in den Städten **Dassow und Schönberg**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden **Grieben, Menzendorf und Roduchelstorf** bilden je einen Wahlbezirk und gehören zum Wahlbereich 4 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Die Wahlräume werden in	Bezeichnung des Wahlraumes	eingerrichtet.
Grieben	Gemeindehaus, Nebenstraße 4 – barrierefrei	
Menzendorf	Gemeindehaus, Hauptstraße 10 – nicht barrierefrei	
Roduchelstorf	Gemeindehaus, Am Sportplatz 1a – barrierefrei	

Die Gemeinde Lüdersdorf ist in folgende **4** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteil Herrnburg, Am Bahnhof, Am Kapenberg, Am Plankenmoor, Am Wald, An den Dämmwiesen, Bahnhofstraße, Dünenweg, Erlenbruch, Forstweg, Gärtnereiweg, Grüner Weg, Hauptstraße 30 bis 60 und Hauptstraße 105 bis 137, Krüzkamp, Peermoor, Sandweg, Unteres Staunsfeld, Wilhelm-Stoll-Ring	Grundschule Herrnburg, Wahlraum 1, Gärtnereiweg 7, Herrnburg – barrierefrei
2	Ortsteil Herrnburg, Ahornweg, Am Grenzweg, Am Kamp, An der Eiche, Auf der Kuppe, Buchenweg, Englisch Bahn, Eschenweg, Heidebogen, Heideweg, Staunsfeld, Weissdornweg	Grundschule Herrnburg, Wahlraum 2, Gärtnereiweg 7, Herrnburg – barrierefrei
3	Ortsteile Duvennest, Palingen, Schattin sowie Fett Eck, Haselweg, Hauptstraße 1 bis 28 und Hauptstraße 61 bis 104, Palinger Weg, Siedlung und Straße Schattin in Herrnburg	Feuerwehrgerätehaus Herrnburg, Hauptstraße 13, Herrnburg – barrierefrei
4	Ortsteile Lüdersdorf, Boitin-Resdorf, Groß Neuleben, Klein Neuleben, Wahrsow	Regionale Schule Wahrsow, Hauptstraße 21, Wahrsow – barrierefrei

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Gemeinde und zum Wahlbereich 4 des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Gemeinde Selmsdorf ist in folgende **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteil Selmsdorf, Alte Mühle, Am Wiesengrund, An der Beck, Bäckerweg, Bardowieker Weg, Ernst-Thälmann-Straße, Flöhkamp, Grüner Ring, Hinterstraße, Lindenstraße, Lindenstraße-Ausbau, Lübecker Straße, Mühlenring, Peter-Lohse-Weg, Rudolf-Hartmann-Straße, Straße der Freiheit, Straße der Technik, Zur Schmiede, Ortsteile Sülsdorf und Teschow	Sporthalle Selmsdorf, Wahlraum 1 Schulstraße 29, Selmsdorf – barrierefrei
2	Ortsteil Selmsdorf, Am Forstweg, Am Kanal, Am Park, Am Sandberg, Am Wald, Am Wasserwerk, An der Trave, Dr.-Leber-Straße, Ellernmoor, Kiefernweg, Mittelweg, Neue Reihe, Pappelring, Ringstraße, Schulstraße, Tannenweg, Wilhelm-Oldörp-Straße, Ortsteile Hof Selmsdorf, Lauen und Zarnewenz	Sporthalle Selmsdorf, Wahlraum 2 Schulstraße 29, Selmsdorf – barrierefrei

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Gemeinde und zum Wahlbereich 4 des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Gemeinde Siemz-Niendorf ist in folgende **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteile Groß Siemz, Klein Siemz, Lindow, Torisdorf	Feuerwehrgerätehaus Groß Siemz Schulstraße 2a, Groß Siemz – nicht barrierefrei
2	Ortsteile Niendorf, Bechelsdorf, Ollndorf, Törpt	Feuerwehrgeräte-/Gemeindehaus Niendorf, An der Hauptstraße 8, Niendorf – nicht barrierefrei

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Gemeinde und zum Wahlbereich 4 des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Stadt Dassow ist in folgende **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteil Dassow, Bahnhofstraße, Grevesmühlener Straße 1 bis 17, Hermann-Litzendorf-Straße, Kleine Mühlenstraße, Lübecker Straße, Teilgartenstraße, Ortsteile Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck	Altes Rathaus Dassow, Lübecker Straße 50, Dassow – barrierefrei
2	Orsteil Dassow, An der Promenade, Ausbau, Beethovenstraße, Franz-Mehring-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Gewerbestraße, Goethestraße, Grevesmühlener Straße 17A bis 48, Holmer Berg, Karl-Marx-Platz, Lindenhof, Rosa-Luxemburg-Straße, Rudolf-Tarnow-Straße, Schillerstraße, Theodor-Fontane-Straße, Thomas-Mann-Straße, Werkstraße, Ortsteile Holm, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Klein Voigtshagen, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf	Sportlerheim Dassow, Grevesmühlener Straße 28 a, Dassow – barrierefrei
3	Ortsteil Dassow, Ernst-Thälmann-Straße, Friedensstraße, Hinterweg, Kaltenhofer Weg, Klützer Straße, Molkereiweg, Rudolf-Breitscheid-Straße, Travemünder Weg, Ortsteil Kaltenhof	Dornbuschhalle Dassow, Rudolf-Breitscheid-Str. 50, Dassow – barrierefrei
4	Ortsteile Barendorf, Harkensee	Gemeindehaus Harkensee Straße der Freundschaft 14 a, Harkensee – nicht barrierefrei

5	Ortsteile Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Pötenitz, Rosenhagen, Volkstorf	Gemeindehaus Pötenitz, Bergstraße 26-30, Pötenitz – barrierefrei
----------	--	--

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Gemeinde und zum Wahlbereich 4 des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Stadt Schönberg ist in folgende 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteil Schönberg, Am Kalten Damm, Am Markt, Amtsstraße, An der B 104, An der Kirche, Arndtsberg, Bauhofsgang, Bünsdorfer Weg, Fritz-Reuter-Straße, Grüner Weg, Lübecker Straße, Marienstraße, Mühlenweg, Rottensdorfer Straße, Sabower Höhe, Schärs Gang, Schlauentrift, Speckturn, Straße der Technik, Technology-Straße, Ortsteile Groß Bünsdorf, Klein Bünsdorf	Evangelische inklusive Schule Schönberg, Amtsstraße 1, Schönberg – barrierefrei
2	Ortsteil Schönberg, Arno-Esch-Straße, August-Bebel-Straße, Bahnwärterhaus, Ekengreenstraße, Fritz-Buddin-Ring, Gartenweg, Goetheplatz, Heinrich-Behrens-Weg, Hinterstraße, Johann-Boye-Straße, Ludwig-Bicker-Straße, Petersberger Weg, Prolliussteig, Ratzeburger Straße, Rudolf-Hartmann-Straße, Twachtmannring, Wallstraße, Wasserstraße Ortsteile Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow	PalMBERGHALLE Schönberg, Rudolf-Hartmann-Straße 2 a, Schönberg – barrierefrei
3	Ortsteil Schönberg, Ahornring, Am Palmberg, Bahnhofstraße, Dassower Straße, Ernst-Barlach-Straße, Feldstraße, Lindenstraße, Obere Feldstraße, Selmsdorfer Straße, Ortsteile Kleinfeld, Malzow	Regionale Schule Schönberg, Dassower Straße 10, Schönberg – barrierefrei
4	Ortsteile Hof Lockwisch, Lockwisch, Petersberg	Feuerwehrgerätehaus Hof Lockwisch Hauptstraße 8a, Hof Lockwisch –barrierefrei

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Gemeinde und zum Wahlbereich 4 des Landkreises Nordwestmecklenburg.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
04.05.2024 bis Datum
18.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um 15.00 Uhr in Ort und Raum
Dornbuschhalle Dassow,
Rudolf-Breitscheid-Straße 50, 23942 Dassow,

für die **Kreistagswahl**

um 15.00 Uhr in Ort und Raum
PalMBERGHALLE Schönberg,
Rudolf-Hartmann-Straße 2a, 23923 Schönberg,

für die **Kommunalwahlen (Gemeindevertretung / Bürgermeister)**

in der **Stadt Schönberg**

um 15.00 Uhr in Ort und Raum
Jugendclub Schönberg,
Amtsstraße 8a, 23923 Schönberg,

In der **Stadt Dassow**

um Uhr

in

In der **Gemeinde Selmsdorf**

um Uhr

in

In der **Gemeinde Lüdersdorf**

um Uhr

in

zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen in den Gemeinden Grieben, Menzendorf, Roduchelstorf und Siemz-Niendorf werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler – nur für Gemeinde Lüdersdorf. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.4 Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Europawahl

im Landkreis Nordwestmecklenburg, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 Wahlberechtigte, die einen grünen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.4 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönberg, den 23. Mai 2024

Gemeindewahlbehörde

gez. Surkamp
stellv. Gemeindewahlleiterin